

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juni 1956	Nummer 65
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 7. 5. 1956, Gewährung von Finanzierungshilfen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen. S. 1349.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Gewährung von Finanzierungshilfen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 5. 1956 — Va 1104 — 790/56

1. Zur Förderung der Wasserwirtschaft können Trägern wasserwirtschaftlicher Maßnahmen Finanzierungshilfen gegeben werden.
2. Mit Beginn des Rechnungsjahres 1956 werden diese Finanzierungshilfen nach den Richtlinien vom 7. 5. 1956 — Az. Va 1104, Tgb.Nr. 790/56 (MBL. NW. S. 1369) — gewährt.
3. Für die Bewilligung der Finanzierungshilfe sind zuständig
 - a) für wasserwirtschaftliche Bauvorhaben bis zu einer Höhe der Finanzierungshilfe von 25 000 DM je Maßnahme die Wasserwirtschaftsämter,
 - b) im übrigen die Regierungspräsidenten.
4. Die abschließende wasserwirtschaftliche, bautechnische, verwaltungsmäßige, finanzielle und wirtschaftliche Prüfung der Entwürfe von Bauten obliegt mit Wirkung vom 1. 4. 1956 unbeschadet einer anderweitigen gesetzlichen Regelung und unbeschadet der allgemeinen Fachaufsicht den Wasserwirtschaftsämtern.
5. Die Anträge und Unterlagen für Maßnahmen, die sich in ihren Auswirkungen über den Bereich eines Wasserwirtschaftsamtes hinaus erstrecken, sind nach Prüfung der Entwürfe, jedoch vor Bewilligung der Beihilfe dem Regierungspräsidenten zur Zustimmung vorzulegen.

6. Die Entwürfe für folgende Baumaßnahmen sind mir nach Prüfung, jedoch vor Bewilligung der Beihilfe zur Kenntnis vorzulegen:

- a) für Bauten, die sich in ihren Auswirkungen über den Bereich eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken;
- b) für wasserbauliche Maßnahmen an Wasserläufen I. Ordnung, die in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht von besonderer Bedeutung sind;
- c) für den Neubau von Gruppenwasserversorgungen für mehr als 25 000 Einwohner und von Trinkwassergewinnungsanlagen mit Leistungen über 1 Mio. cbm/Jahr;
- d) für den Neubau von Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 25 000 Einwohner;
- e) für Absperrbauwerke von Talsperren;
- f) für Maßnahmen, die mit Forschungen, mit der Anwendung neuer Verfahren oder Baustoffe, mit Versuchen oder mit Bauweisen von besonderer Bedeutung verbunden sind — unter Beifügung des Finanzierungsplanes —.

Falls innerhalb von 3 Wochen nach Absendung durch den Regierungspräsidenten eine Äußerung von mir nicht vorliegt, kann die Beihilfe bewilligt werden.

7. Die Anträge und Unterlagen für folgende Baumaßnahmen sind mir nach Prüfung der Entwürfe, jedoch vor Bewilligung der Beihilfe zur Zustimmung vorzulegen:

- a) für Bauten, die sich in der Anlage oder ihren Auswirkungen über die Landesgrenze hinaus erstrecken;
- b) für generelle Baupläne von Talsperren.

8. Der Gang des Verfahrens bei der Prüfung der Entwürfe und der Gewährung der Finanzierungshilfen ist folgender:

- a) Das Wasserwirtschaftsamt nimmt die Anträge entgegen und prüft sie gem. Ziff. 4. Es setzt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Finanzierungshilfen fest, bewilligt sie, gibt den Bewilligungsbescheid dem Träger des Unternehmens bekannt und legt bis auf weiteres eine Durchschrift des Bescheides dem Regierungspräsidenten vor.

In allen anderen Fällen legt das Wasserwirtschaftsamt die von ihm geprüften Anträge mit seiner Stellungnahme dem Regierungspräsidenten vor. Dieser setzt die Finanzierungshilfe fest, bewilligt sie und gibt den Bewilligungsbescheid dem Träger des Unternehmens bekannt. Eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides erhält das Wasserwirtschaftsamt unter Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel.

- b) Das Wasserwirtschaftsamt überwacht die Durchführung der Baumaßnahmen. Die Zuwendungsempfänger haben die ordnungsmäßige Verwendung der Finanzierungshilfe nachzuweisen. Auf die mit RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1956 — I F 4538/55 — (MBl. NW. S. 93) bekanntgegebenen Richtlinien zu § 64 a Abs. 1 RHO wird hingewiesen.

Das Wasserwirtschaftsamt ordnet die Auszahlung der Finanzierungshilfen auf Grund der Teilverwendungs- oder Schlußverwendungsbescheinigungen an — vgl. nachstehende Muster —. Abschlagszahlungen können entsprechend dem Stand der Bauarbeiten und den eingesetzten Eigenmitteln geleistet werden. Grundsätzlich sollen höchstens 90 v. H. der Beihilfe als Abschlag, die restlichen 10 v. H. erst nach Vorliegen der Schlußverwendungsbescheinigungen gezahlt werden. Diese Bescheinigungen dienen als Begründung der Kassenanweisungen gem. § 55 RRO.

9. Die Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung der Finanzierungshilfen erfolgt im übrigen im Rahmen der Rechnungslegung bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden gem. §§ 98 und 102 GO v. 21. Oktober 1952 (GV. NW. I S. 269) i. d. F. d. Bek. d. Landesregierung v. 28. Oktober 1952 (GV. NW. I S. 283) und § 42 der Landkreisordnung v. 21. Juli 1953 (GV. NW. I S. 305).

10. Dieser RdErl. soll — soweit er sich mit dem Nachweis der Verwendung und der Prüfung der Verwendungsnachweise befaßt — für die Gemeinden und Gemeindeverbände nur solange gelten, bis der Finanzminister die nach Ziff. 23 der Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO (MBl. NW. 1956 S. 93) vorgesehene Sonderregelung für den Nachweis der zweckgebundenen Zuweisungen erlassen hat.

11. Der vorstehende RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.

12. Folgende Erl. werden mit dem Inkrafttreten der nachstehenden Richtlinien aufgehoben:

- a) Gem. RdErl. d. Pr.MfLDuF. — VII 1740/30 —, Pr.MfHuG. — III b 2350, Pr.MfV. — I M IV 1887/30, RVM — W II 2755 v. 13. 1. 1931 betr. Berichterstattung über größere Kanalisationsanlagen an die Zentralinstanzen.
- b) Erl. des Pr.MfL. — G. Nr. IV 28420 v. 8. 3. 1934 betr. Neufestsetzung der Zuständigkeit für die techn. Prüfung von Entwürfen.
- c) Erl. des Wirtschaftsministers A IV b Az. 1121/1479/Ba/Eg. v. 7. 8. 1947 betr. Beihilfen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen.
- d) Erl. d. Wirtschaftsministers — A IV b Az. 1121/R v. 3. 9. 1947 betr. Beihilfen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen.
- e) Erl. d. Wirtschaftsministers — II C/3 — a 5 Az. 3306 Nr. 4082/49 v. 24. 9. 1949 betr. Wasserpreisermittlung für ländliche Wasserversorgungen.
- f) Erl. d. Wirtschaftsministers — II C/3 — a 3 Nr. 5248/49 v. 23. 12. 1949 betr. zumutbarer Wasserpreis bei ländlichen Wasserversorgungen.
- g) Erl. d. Wirtschaftsministers — II/B 3 — a 5 Az. 3306 Nr. 461/50 v. 3. 2. 1950 betr. Wasserpreisermittlung bei ländlichen Wasserversorgungsanlagen.
- h) Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — V/4 — f — Az. 4810/5 Nr. 931/53 v. 27. 2. 1953 betr. Fonds zur Beseitigung hygienischer Mißstände.
- i) Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Va — g — Az. 5400/13e v. 2. 8. 1954 betr. Richtlinien für die Gewährung von Kapitaldienstzuschüssen zur Förderung des Baues von Abwasserbehandlungsanlagen und Hauptsammlern.
- k) Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Va — g — Az. 5400/130 Nr. 3688/54 v. 2. 8. 1954 betr. Gewährung von Zinszuschüssen bei der Deckung des Darlehnsbedarfes für Abwasserbehandlungsanlagen und Hauptsammler.
- l) Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Va — g — Az. 5400/13e Nr. 3726/54 v. 2. 8. 1954 betr. Gewährung von Kapitaldienstzuschüssen für Darlehen zum Bau von Abwasserbehandlungsanlagen und Hauptsammlern.
- m) Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Va — g — Az. 5400/13e Nr. 3725/54 v. 18. 8. 1954 betr. Gewährung von Zinszuschüssen bei der Deckung des Darlehnsbedarfs für Abwasserbehandlungsanlagen und Hauptsammler.
- n) Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Va — g — Az. 5400/13e Nr. 3804/54 v. 3. 9. 1954 betr. Richtlinien für die Gewährung von Kapitaldienstzuschüssen zur Förderung des Baues von Abwasserbehandlungsanlagen und Hauptsammlern.
- o) Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Va — g — Az. 5400/13e Nr. 5407/54 v. 3. 12. 1954 betr. Gewährung von Kapitaldienstzuschüssen für Darlehen zum Bau von Abwasserbehandlungsanlagen und Hauptsammlern.

Muster 1

(Nur für Gemeinden und Gemeindeverbände)

.....
(Träger des Unternehmens)

in dreifacher Ausfertigung einzureichen

**Teilverwendungsbescheinigung
für eine Finanzierungshilfe**für landwirtschaftlichen Wasserbau — Hochwasserschutz — Wasserversorgung — Abwasserableitung und
-behandlung — Talsperrenhochwasserschutzraum (Nichtzutreffendes streichen)

1. Bezeichnung der Maßnahme:

.....

2. Kennziffer:

3. Veranschlagte Gesamtkosten: DM

4. Bis zum verausgabt DM

= v.H. der Gesamtkosten

5. Bewilligte Finanzierungshilfe: DM

6. Bereits erhalten: DM

7. Beantragter weiterer Teilbetrag:

..... DM

in Worten: DM

Es wird hiermit bestätigt, daß die Arbeiten plan- und ordnungsmäßig ausgeführt wurden.

Den Betrag bitte ich auf folgende Kasse zu überweisen:

.....

Sachlich richtig und festgestellt:

Die Richtigkeit wird hiermit bescheinigt:

....., den 19.....

(Name und rechtsverbindliche Unterschrift des Empfängers
der Finanzierungshilfe)

Wasserwirtschaftsamt:

AZ., den 19.....

Auszahlungsanordnung

Haushaltsüberwachungsliste

Titelbuch Nr.

Seite Nr.

Seite Nr.

Rechnungsjahr 19.....

Buchungsstelle: Einzelplan Kapitel Titel Unterabschnitt/Unterteil

Diekasse wird angewiesen, den umstehenden Betrag von

..... DM

in Worten:

zu zahlen und wie angegeben, zu verrechnen.

Festgestellt:

.....
(Unterschrift des Anweisungsberechtigten)

Muster 2

(Nur für Gemeinden und Gemeindeverbände)

(Träger des Unternehmens)

in dreifacher Ausfertigung einzureichen

Schluß-Verwendungsbescheinigung

für eine Finanzierungshilfe für landwirtschaftlichen Wasserbau — Hochwasserschutz — Wasserversorgung —
Abwasserableitung und -behandlung — Talsperrenhochwasserschutzraum (Nichtzutreffendes streichen)

Bezeichnung der Maßnahme:

Kennziffer: In der Zeit vom

bis wurden die Arbeiten nach dem vom

aufgestellten und vom Wasserwirtschaftsamt in am

geprüften Entwurf, der mit DM Anschlagskosten abschließt, plan- und ordnungs-
mäßig zum Abschluß gebracht. Die Arbeiten wurden auf Grund der VOB am vergeben.

Alle Möglichkeiten zur Verbilligung der Ausführungskosten sind ausgenutzt.

Die tatsächlichen Ausführungskosten belaufen sich auf DM und verringern/
erhöhen sich somit gegenüber dem Anschlage um DM.

Begründung:

Für das Unternehmen ist unter Zugrundelegung von DM bezuschussungs-
fähiger Gesamtkosten eine Finanzierungshilfe von insgesamt DM bewilligt worden
mit

a) Schreiben des Regierungspräsidenten /

Wasserwirtschaftsamtes vom GZ. Tgb. Nr.

b) Schreiben des Regierungspräsidenten /

Wasserwirtschaftsamtes vom GZ. Tgb. Nr.

Gesamtfinanzierung des Unternehmens:

veranschlagt:

nach Abschluß
der Arbeiten:

a) Beihilfen: des Landes	DM	DM
aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer	DM	DM
Zuschüsse aus der Grundförderung	DM	DM
Sonstige Zuschüsse (unter Angabe der Quelle)	DM	DM
b) Darlehen:	DM	DM
c) Eigenleistungen des Trägers:	DM	DM
	DM	DM

Auf die Finanzierungshilfe sind bisher ausgezahlt worden:

a) in vergangenen Rechnungsjahren

19..... DM

19..... DM

19..... DM

Summe: DM

b) im laufenden Rechnungsjahr

..... DM

..... DM

..... DM

Summe: DM

Zusammen: DM

Die Zuwendungen des Landes sind ordnungsmäßig verwendet. Eine ausführliche Darstellung der durchgeführten Arbeiten bzw. Aufgaben, ihres Erfolgs und ihrer Auswirkungen ist in der Anlage beigefügt.

Der Restbetrag wird an folgende Kasse erbeten:

Sachlich richtig und festgestellt: den 19.....

Die Richtigkeit wird hiermit bescheinigt:

(Name und rechtsverbindliche Unterschrift des Empfängers
der Finanzierungshilfe)

Auszahlungsanordnung wie Muster 1

Muster 3

(Nur für Wasser- und Bodenverbände usw.)

Wasserwirtschaftsamt:

in dreifacher Ausfertigung einzureichen

Teilverwendungsbescheinigung**für eine Finanzierungshilfe**für landwirtschaftlichen Wasserbau — Hochwasserschutz — Wasserversorgung — Abwasserableitung und
-behandlung — Talsperrenhochwasserschutzraum (Nichtzutreffendes streichen)

1. Träger der Maßnahme:

2. Bezeichnung der Maßnahme:

3. Kennziffer:

4. Veranschlagte Gesamtkosten: DM

5. Bis zum verausgabt DM

= v. H. der Gesamtkosten

6. Bewilligte Finanzierungshilfe: DM

7. Bereits erhalten: DM

8. Beantragter weiterer Teilbetrag:

..... DM

in Worten: DM

Es wird hiermit bestätigt, daß die Arbeiten plan- und ordnungsmäßig ausgeführt wurden.

Der Betrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Sachlich richtig und festgestellt:, den 19.....

Wasserwirtschaftsamt:

AZ., den 19....

Auszahlungsanordnung

Haushaltsüberwachungsliste

Titelbuch Nr.

Seite Nr.

Seite Nr.

Rechnungsjahr 19.....

Buchungsstelle: Einzelplan Kapitel Titel Unterabschnitt/Unterteil

Die kasse wird angewiesen, den umstehenden Betrag von

..... DM

in Worten:

zu zahlen und wie angegeben, zu verrechnen.

Festgestellt:

.....
(Unterschrift des Anweisungsberechtigten)

Muster 4

(Nur für Wasser- und Bodenverbände usw.)

Wasserwirtschaftsamt:

in dreifacher Ausfertigung einzureichen

Schluß-Verwendungsbescheinigungfür eine Finanzierungshilfe für landwirtschaftlichen Wasserbau — Hochwasserschutz — Wasserversorgung —
Abwasserableitung und -behandlung — Talsperrenhochwasserschutzraum (Nichtzutreffendes streichen)

Träger der Maßnahme:

Bezeichnung der Maßnahme:

Kennziffer: In der Zeit vom

bis wurden die Arbeiten nach dem vom

aufgestellten und vom Wasserwirtschaftsamt in am

geprüften Entwurf, der mit DM Anschlagskosten abschließt, plan- und ordnungs-
mäßig zum Abschluß gebracht. Die Arbeiten wurden auf Grund der VOB am vergeben.

Alle Möglichkeiten zur Verbilligung der Ausführungskosten sind ausgenutzt.

Die tatsächlichen Ausführungskosten belaufen sich auf DM und verringern/
erhöhen sich somit gegenüber dem Anschlage um DM.

Begründung:

Für das Unternehmen ist unter Zugrundelegung von DM bezuschussungs-
fähiger Gesamtkosten eine Finanzierungshilfe von insgesamt DM bewilligt worden
mit

a) Schreiben des Regierungspräsidenten /

Wasserwirtschaftsamtes vom GZ. Tgb. Nr.

b) Schreiben des Regierungspräsidenten /

Wasserwirtschaftsamtes vom GZ. Tgb. Nr.

Gesamtfinanzierung des Unternehmens:

veranschlagt:

nach Abschluß
der Arbeiten:

a) Beihilfen: des Landes	DM	DM
aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer	DM	DM
Zuschüsse aus der Grundförderung	DM	DM
Sonstige Zuschüsse		
(unter Angabe der Quelle)	DM	DM
b) Darlehen:	DM	DM
c) Eigenleistungen des Trägers:	DM	DM

DM

DM

Auf die Finanzierungshilfe sind bisher ausgezahlt worden:

a) in vergangenen Rechnungsjahren

b) im laufenden Rechnungsjahr

19..... DM

..... DM

19..... DM

..... DM

19..... DM

..... DM

Summe: DM

Summe: DM

Zusammen: DM

Die Zuwendungen des Landes sind ordnungsmäßig verwendet. Eine ausführliche Darstellung der durchgeführten Arbeiten bzw. Aufgaben, ihres Erfolgs und ihrer Auswirkungen ist in der Anlage beigefügt.

Der Restbetrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Sachlich richtig und festgestellt:, den 19.....

Auszahlungsanordnung wie Muster 1

**Richtlinien vom 7. Mai 1956
für die Gewährung von Finanzierungshilfen des
Landes Nordrhein-Westfalen
für wasserwirtschaftliche Maßnahmen**

**I. Maßnahmen, für die eine Finanzierungshilfe
gewährt werden kann.**

**A. Flußbau und landwirtschaftlicher
Wasserbau, Hochwasserschutz**

**1. Landeskulturelle Wasserwirtschaft außerhalb der Um-
legung.**

Zweck: Regelung der Vorflut und Schaffung möglichst günstiger Wasserverhältnisse zur Sicherung und Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung durch schnell wirkende und im Verhältnis zu den Kosten besonders ertragreiche wasserwirtschaftliche Arbeiten (nicht Unterhaltung).

- a) Fluß-, Bach- und Grabenregelungen zur Verbesserung der Vorflut.
- b) Entwässerung nur landwirtschaftlich genutzter Grundstücke durch Gräben und durch Dränung.
- c) Stauanlagen für die Landeskultur.
- d) Eindeichungen und Schöpfwerke für Zwecke der Landeskultur.
- e) Bewässerung landwirtschaftlicher Grundstücke mit Klarwasser.
- f) Wasserspeicherung für Bewässerung.
- g) Wirtschaftswegebau in notwendigem Zusammenhang mit einem wasserwirtschaftlichen Landeskulturunternehmen, innerhalb desselben Gebietes und unter derselben Trägerschaft.
- h) Aufforstung und Windschutzanlagen als notwendige Folgemaßnahme eines wasserwirtschaftlichen Landeskulturunternehmens, im übrigen wie zu g).
- i) Folgeeinrichtungen eines wasserwirtschaftlichen Landeskulturunternehmens wie Rodungen, Kultivierung, Umbruch, Düngung, Ansaat, Einzäunung, Viehtränken, sofern ihre voraufgehende oder gleichzeitige Ausführung auf den wasserwirtschaftlich verbesserten Grundstücken notwendig ist und ihre Kosten keinen überwiegenden Teil der Gesamtkosten ausmachen.

2. Hochwasserschadenverhütung und -beseitigung.

Zweck: Verhütung von Hochwassergefahren durch Ausbau von Wasserläufen und durch Ausführung und Verbesserung von Hochwasserschutzanlagen.

Beseitigung von Schäden an Wasserläufen II. und III. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen infolge eines außergewöhnlichen Hochwassers (nicht Unterhaltung).

- a) Fluß- und Bachregelungen einschl. Wiederherstellung von Wehren sowie von hochwasserzerstörten Brücken in Wirtschaftswegen, die dem allgemeinen Verkehr dienen.
- b) Deichverstärkungen.
- c) Rückhaltebecken zur Drosselung des Hochwasserabflusses.
- d) Hochwasserbekämpfung, d. h. Arbeiten zur Wasserwehr bei Wassergefahr (§ 354 WG) und bei Deichgefährdung (§ 106 WaVbVo).

B. Wasserversorgung

Zweck: Sicherstellung einer nach Menge und Güte ausreichenden zentralen Trinkwasserversorgung in leistungsschwachen oder in solchen ländlichen Gemeinden (Gemeindeverbänden), die wegen ungünstiger Besitzstruktur oder aus sonstigen Gründen besonders förderungsbedürftig sind.

1. Planung von Wasserversorgungsanlagen.
2. Bau von Wasserversorgungsanlagen.

C. Abwasserableitung und -behandlung

Zweck: Förderung der Reinhaltung der Gewässer und Gesunderhaltung des Wasserkreislaufes insbesondere durch solche Maßnahmen, die eine umfassende und großräumige Lösung für die Abwasserableitung und -behandlung unter ausreichender Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung sicherstellen.

1. Planung von Abwasseranlagen.
2. Bau von Hauptsammlern zur Kläranlage, von aufwendigen Kunstbauten im Rohrnetz und von zentralen Abwasserbehandlungsanlagen leistungsschwacher Träger.
3. Arbeiten und Anlagen mit hervorragender Bedeutung für die Weiterentwicklung der Klärtechnik oder für die Gesunderhaltung des Wasserkreislaufes.

**II. Voraussetzungen für die Gewährung
der Finanzierungshilfen.**

A. Allgemeine Voraussetzungen

1. Der Träger des Unternehmens muß sein ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Wasserverbandverordnung v. 3. September 1937 oder eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein Zweckverband (abgekürzt GV).

Vorläufige Trägerschaften können nur anerkannt werden, wenn sie von Körperschaften des öffentlichen Rechtes ausgeübt werden.

Ausnahmen vgl. unter B 9).

2. Der Träger des Unternehmens muß einen schriftlichen Antrag vorlegen und die erforderlichen Unterlagen (wie Entwurf mit Kostenanschlag, Übersichtsbogen, landwirtschaftliches Gutachten, Finanzierungs- und Haushaltsplan) beibringen. Mit der Ausführung der Vorhaben darf vor Bewilligung der Finanzierungshilfe nur mit besonderer Zustimmung der Bewilligungsbehörde begonnen werden; vor Eingang dieser Zustimmung durchgeführte Arbeiten werden bei der Gewährung der Finanzierungshilfe nicht berücksichtigt.

Die Zuwendungen sind in der Jahresrechnung des Zuwendungsempfängers auszuweisen.

3. Der Entwurf muß ausführungsfähig, in landwirtschaftlicher Hinsicht von der zuständigen Landwirtschaftskammer (Landbauaußenstelle) begutachtet, sowie von der zuständigen Behörde nach den geltenden Vorschriften geprüft und genehmigt sein oder mit der Gewährung der Finanzierungshilfe gleichzeitig genehmigt werden.

4. Die Ordnung der wasserrechtlichen Verhältnisse muß in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen stehen und die Unterhaltungspflicht in rechtlich bindender Form geregelt sein.

5. Leistungsschwachen oder den ihnen nach IB gleichstehenden ländlichen Gemeinden (GV) kann eine Finanzierungshilfe nur gewährt werden, wenn sie eigene Mittel innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit eingesetzt haben (§ 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21. Oktober 1952 (GV. NW. I S. 269) i. d. F. d. Bek. d. Landesregierung v. 28. Oktober 1952 (GV. NW. I S. 283). — Der Träger landeskultureller Maßnahmen darf durch die Eigenleistung nicht geringer belastet werden, als der im landwirtschaftlichen Gutachten angegebenen tragbaren Höchstbelastung entspricht.

6. Vor Auszahlung der Finanzierungshilfe hat sich der Antragsteller schriftlich mit den Bedingungen des Bewilligungsbescheides einverstanden zu erklären.

B. Besondere Voraussetzungen

Wasserversorgungsanlagen — IB —

1. Im Rahmen der Planaufstellung sind bei Bohrungen und Pumpversuchen bezuschussungsfähig nur die Kosten, deren Aufwendung zur Erschließung des Wassers und Feststellung seiner Menge und Güte unerlässlich ist.

2. Der unter gleichen Voraussetzungen für alle Abnehmer ohne Berücksichtigung der Kosten der Hausanschlüsse errechnete Wasserpreis darf durch die Finanzierungshilfe nicht unter 0,45 DM/m³ sinken.

Der Wasserpreisermittlung sind folgende Richtsätze zugrunde zu legen:

a) als Mindestwassergebrauch

- 50 l/Einwohner/Tag
- 50 l/Großvieh/Tag und
- 10 l/Kleinvieh/Tag.

b) als Jahresausgaben:

- (1) für den Betrieb die voraussichtlichen Ausgaben, die bei mehr als 0,05 DM je m³ nachzuweisen sind. Wenn das Wasser von bestehenden Wasserwerken bezogen wird, ist der Abgabepreis des Wasserwerkes anzugeben und bei mehr als 0,13 DM je m³ eingehend zu begründen;
 - (2) für Wartung und Verwaltung bis zu 0,5 v.H. der Gesamtbaukosten. Falls bei einzelnen Unternehmen dieser Satz nicht ausreicht, ist die Berechtigung des höheren Betrages im einzelnen nachzuweisen;
 - (3) für Unterhaltung des Rohrnetzes und sonstiger langlebiger Anlagen 0,5 v.H. und für Maschinen und dergl. bis zu 3 v.H. der Kosten der entsprechenden Anlagen;
 - (4) für Kapitaldienst ein marktgerechter Zinssatz zuzüglich 3 v.H. Tilgung. Bare Leistungen, sowie Hand- und Spanndienste der Beteiligten für die gemeinsamen Anlagen, nicht für die Hausanschlußleitungen, können mit 3 v.H. Verzinsung in den Jahreskosten berücksichtigt werden;
 - (5) Steuern und Versicherungen haben außer Ansatz zu bleiben. Abschreibungsrücklagen können nur für Maschinen und andere kurzlebige Anlagen bis zu 7 v.H. der Kosten angerechnet werden. Wasserverluste sind bei Neuanlagen nicht und bei Erweiterungsanlagen höchstens mit 10 v.H. des Wasserverbrauchs im alten Teil der Anlage zu berücksichtigen.
3. Vor dem Ausbau der Wasserversorgung ist der Nachweis zu erbringen, daß das Abwasser genügend gereinigt oder schadlos beseitigt wird.

Bauten der Abwasserwirtschaft — I C —

4. Bau, Unterhaltung und Betrieb der der Abwasserfortleitung und Reinigung dienenden Anlagen müssen durch eine Ortssatzung geregelt sein (RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 30. 3. 1951 (MBL. NW. S. 485) und die dort abgedruckte Mustersatzung). Die Anweisung der Schlußrate einer Finanzierungshilfe hat den Erlaß der Ortssatzung zur Voraussetzung.
5. Die Gebührensätze für die Benutzung der Abwasseranlagen von Gemeinden (GV) müssen in der Regel die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten der Anlagen sowie die Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals decken (§ 4 Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893). Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden (GV) ist zu klären, inwieweit diese Voraussetzungen durch die Gebührenerhebung erfüllt sind.
6. Sofern Beihilfen nach diesen Richtlinien für die Bau- durchführung nicht bewilligt werden, können für Darlehen des privaten Kapitalmarktes Kapitaldienstzuschüsse gewährt werden. Die Voraussetzungen für einen Zuschuß zum Kapitaldienst ist gegeben, sofern die jährliche Belastung je angeschlossenen Einwohner für Abwasserableitung und -behandlung im Zuschußzeitraum 8,— DM übersteigt und das Darlehen in der Regel eine Laufzeit von mindestens 18 Jahren hat. Bei der Ermittlung der Jahresbelastung bleiben einmalige Zuschüsse von Industriebetrieben und die laufenden Gebühren aus einer etwaigen Sonderveranlagung außer Ansatz.

7. Ein Kapitaldienstzuschuß wird nur für solche Darlehen gewährt, deren Aufnahme nicht mehr als 12 Monate vor Stellung des Antrages liegt. Der Zuschuß wird auf die Dauer von 5 Jahren nach Abschluß des Darlehensvertrages gewährt.
8. Wasserverbänden wird ein Zuschuß zum Kapitaldienst nur gewährt, wenn der Zuschuß den an der Baufinanzierung beteiligten Gemeinden (GV) zugute kommt. Für die Gruppe der beteiligten Gemeinden (GV) müssen die Voraussetzungen der Ziff. 6 und 7 erfüllt sein.
9. Kapitaldienstzuschüsse für Maßnahmen der Abwasserwirtschaft können auch Trägern gewährt werden, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ferner auch für solche Maßnahmen, die sonst nicht bezuschussungsfähig sind, wenn die Reinhaltung der Gewässer hierdurch nennenswert gefördert wird.

III. Bezuschussungsfähige Aufwendungen, Anrechnung von Zuwendungen Dritter und Ermittlung der bezuschussungsfähigen Baukosten.

A. Bezuschussungsfähige Aufwendungen

Eigenleistungen einschließlich Grunderwerb und Hand- und Spanndienste durch die Beteiligten und ihre Arbeitskräfte; als Geldwert für Hand- und Spanndienste gelten die Kosten, die bei Vergabe an Unternehmer abzüglich des Unternehmerzuschlages entstehen würden.

Planungskosten, soweit sie in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Planbearbeitung erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwand stehen.

B. Anrechnung von Zuwendungen Dritter

Zuwendungen von Gebietskörperschaften, die nicht auf einer Verpflichtung, sondern einer freiwilligen Leistung beruhen, werden nicht auf die Finanzierungshilfe angerechnet.

C. Ermittlung der bezuschussungsfähigen Baukosten

Als bezuschussungsfähig gelten die Baukosten, die nach Abzug folgender Beträge von den veranschlagten Gesamtkosten verbleiben.

1. Grundförderungsbeträge des Landesamtes.
2. Rücklagen, die seit dem 1. 4. 1953 für zu erneuernde Anlagenteile gem. § 62 Ziff. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21. Oktober 1952 (GV. NW. I S. 269) i. d. F. d. Bek. d. Landesregierung v. 28. Oktober 1952 (GV. NW. I S. 283) hätten angesammelt werden müssen.
3. Kosten solcher Bauteile und Maßnahmen, für die besondere Träger kostenpflichtig sind (z. B. Bergbau, Bundesbahn).
4. Kosten solcher Bauteile, die zwar im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Unternehmen ausgeführt werden sollen, aber nicht seinem eigentlichen Zweck dienen; als Beispiele nicht bezuschussungsfähiger Maßnahmen sind zu nennen:
 - a) im Flußbau und landwirtschaftlichen Wasserbau Brückenverbreiterungen und -verstärkungen aus Verkehrsrücksichten, Ufermauern oder Einrohrungen von Wasserläufen aus überwiegenden Siedlungs- oder Verkehrsrücksichten;
 - b) Bei Wasserversorgungsanlagen Neubefestigung von Straßen aus Verkehrsrücksichten, Springbrunnen zur Ortsverschönerung, Feuerlöschzisternen und Brandweiher, Wohnraum in Betriebsgebäuden, soweit er über die betrieblichen Erfordernisse hinausgeht, Hausanschlüsse ab Hauptrohr bis Wasserzähler;
 - c) bei Abwasseranlagen Neubefestigung von Straßen aus Verkehrsrücksichten, Wohnraum in Betriebsgebäuden, soweit er über die betrieblichen Erfordernisse hinausgeht, durch Menge oder Beschaffenheit des Abwassers aus einzelnen Betrieben verursachte Mehrkosten der Abwasseranlagen, soweit sie nach den ortsgesetzlichen Bestimmungen von den betreffenden Betrieben zu erstatten sind, Hausanschlüsse ab Straßenkanal.

IV. Höhe der Finanzierungshilfen.

Zusammenstellung der Höchstsätze der Finanzierungshilfen in v. H.-Sätzen der bezuschussungsfähigen Kosten und in DM unter Anrechnung anderer Beihilfen des Bundes und des Landes (Ausnahme bei nachfolgender Ziff. 4 letzter Absatz).

Flußbau und landwirtschaftlicher Wasserbau, Hochwasserschutz — I A —

1. Landeskulturelle Wasserwirtschaft — Titel 600 —
Wasserwirtschaftliche, landeskulturelle
Maßnahmen bis zu 50 v. H.
jedoch Dränungen mit geringeren Baukosten
als 1000,— DM/ha bis zu 40 v. H.
2. Hochwasserschadenverhütung und -beseitigung
— Titel 603 —
Bauten und Arbeiten an Wasserläufen
II. und III. Ordnung bis zu 50 v. H.
Bauten und Arbeiten an hochwassergefähr-
lichen Wasserläufen II. Ordnung, jedoch aus-
schließlich Binnenentwässerungen und
Folgeeinrichtungen bis zu 66^{2/3} v. H.
Wasserversorgung I B — Titel 601 —
3. Aufstellung des Gesamtentwurfs bis zu 50 v. H.
höchstens 10 000 DM
4. Neubauten und Erweiterungen von
Wasserversorgungsanlagen bis zu 50 v. H.
Es wird darauf hingewiesen, daß bei besonders hohen
Wasserpreisen die Beihilfen aus dem Aufkommen der
Feuerschutzsteuer zusätzlich gegeben werden können.
Abwasserleitung und -behandlung — I C — Titel 602 —
5. Aufstellung von Entwürfen bis zu 50 v. H.
höchstens 20 000 DM

6. Bau von Hauptsammlern zur zentralen
Abwasserbehandlungsanlage bis zu 25 v. H.
bei Nachweis einer 8,— DM/Jahr überschreitenden Be-
lastung je anschließbaren Einwohner bis zu 35 v. H.
7. Besonders aufwendige Kunstbauten im Entwässe-
rungsnetz (z. B. Zwischenpumpwerke, Düker, Leitun-
gen durch Bahn- und Straßendämme, Regenrückhalte-
becken) bis zu 25 v. H.
bei Nachweis einer 8,— DM/Jahr überschreitenden Be-
lastung je anschließbaren Einwohner bis zu 35 v. H.
8. Bau der zentralen mechanischen
Kläranlage als 1. Reinigungsstufe bis zu 25 v. H.
bei Nachweis einer 8,— DM/Jahr überschreitenden Be-
lastung je anschließbaren Einwohner bis zu 35 v. H.
9. Bau einer biologischen Anlage als 2. Reinigungsstufe
a) bei künstlicher, biologischer
Reinigung bis zu 40 v. H.
b) bei Landbehandlung bis zu 60 v. H.
10. Bau einer Abwasserlandbehandlungsanlage als Be-
triebskläreinrichtung (z. B. bei Molkereien) unter der
Trägerschaft eines Wasserverbandes oder Wasser-
und Bodenverbandes bis zu 25 v. H.
Kapitaldienst der Abwasserwirtschaft — Titel 605 —
11. Bauten der Abwasserwirtschaft, die der Reinhaltung
der Gewässer dienen und Finanzierungshilfen nach
Ziff. 6—10 nicht erhalten
Kapitaldienstzuschüsse in Höhe bis zu 3,0 v. H.

— MBl. NW. 1956 S. 1349.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

